

BENÜTZUNGSORDNUNG
*Bedingungen für die Benützung der Bootsliegeplätze
durch die Mitglieder des Segelclubs Kammersee
("SCK" oder "Club")*

Die nachstehend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I.

Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass ihnen jeweils jährlich für ihr in der Gebührevorschreibung genanntes Boot an der Steganlage des SCK ein bestimmter Wasserliegeplatz oder ein bestimmter Landliegeplatz zugewiesen wird. Kein Boot darf anderswo als auf dem zugewiesenen Platz verholt bzw. abgestellt werden. Jegliche auch kurzfristige Weitergabe des Liegeplatzes bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des SCKs. Gleiches gilt für die Begründung von Eignergemeinschaften am – zu Wasser oder zu Lande – abgestellten Boot.

II.

Durch die Zuweisung der Liegeplätze entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem SCK und seinen Mitgliedern; insbesondere übernimmt der SCK keinerlei Verwahrungs-, Beaufsichtigungs- und Kontrollpflichten betreffend die auf den zugeteilten Liegeplätzen befindlichen Boote, beispielsweise betreffend deren Vertauung.

Die Wasserliegeplätze und die Plattform können von April bis Oktober genutzt werden, wobei in den Randmonaten April bzw. Oktober die Club-Infrastruktur (Kran, Strom am Steg, etc) uU nur teilweise zur Verfügung steht. Zwischen 1. November und 1. April des Folgejahres sind alle Wasserliegeplätze, der Schotterplatz und die Plattform frei zu halten. In dieser Zeit dürfen sich an den Liegeplätzen und Piloten kein Tauwerk und/oder Polsterungen befinden. Leinen und Polsterungen, die sich Anfang November noch am Steg bzw. an den Piloten befinden, werden vom SCK abmontiert und entsorgt. Sollte der Bedarf an einem Liegeplatz in der gesperrten Zeit bestehen ist, ist diesbezüglich mit dem zuständigen Vorstandsmitglied eine Sonderregelung zu treffen. Winterliegeplätze sind nach Verfügbarkeit am Parkplatz möglich.

Mitglieder müssen ihren Liegeplatz beim Liegeplatzreferenten freimelden, wenn sich abzeichnet, dass der Liegeplatz über eine ganze Saison oder über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel erst ab Anfang August oder nicht mehr nach Ende Juli) nicht selbst genutzt werden kann. Das ermöglicht dem Vorstand diesen Liegeplatz einem anderen Mitglied für diese freie Zeit zuzuweisen. Eine (anteilige) Vergütung der Liegeplatzgebühr ist damit nicht verbunden.

III.

Wie auch sonst im Club ist insbesondere auch an den Steg- und Landliegeplätzen Ordnung zu halten. Die Bootseigner sind verpflichtet, sich regelmäßig um ihre Boote zu kümmern (insbesondere nach Unwettern) und dürfen sie nicht verwaarlosten lassen. Bootseigner, die diesbezüglich Grund zu berechtigter Beanstandung geben (und bereits einmal abgemahnt worden sind), kann das zuständige Vorstandsmitglied den Liegeplatz auch schon für den Rest der Saison entziehen.

Die Boote sind seemännisch zu versorgen, sodass weder Clubeigentum noch andere Boote beschädigt werden und die Fallen nicht gegen den Mast schlagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in die stegseitigen Festmacherleinen Gummidämpfer oder Stahlfederdämpfer einzubinden. Die Festmacherleinen sollten nicht älter als fünf und dürfen nicht älter

als zehn Jahre sein. Weiters sind die Bootseigner verpflichtet, stets eine aufrechte Haftpflichtversicherung für ihre Boote zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Auf Booten darf nicht übernachtet werden.

Im Falle vorliegender Mängel sind Clubmitglieder, der Hafenmeister oder von einem Vorstandsmitglied damit beauftragte Personen berechtigt, die abgestellten Boote zu betreten, beispielsweise um lose Festmacher wieder zu setzen oder bei Hoch- oder Niederwasser die Festmacher richtig zu stellen oder um lose Fallen zu spannen. Dabei allenfalls entstehende Schäden sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu ersetzen.

Boote an Land sind ausschließlich auf funktionsfähigen Anhängern oder Slipwagen abzustellen. Sofern diese Boote andere abgestellte Segelboote oder den sonstigen Clubbetrieb (Regatten und Events) behindern, sind Clubmitglieder, der Hafenmeister oder von einem Vorstandsmitglied damit beauftragte Personen berechtigt, die abgestellten Boote auf einen anderen Platz im Club zu verbringen. Die Anhänger und Slipwagen dürfen daher gegen ein Verschieben nicht abgesichert sein.

IV.

Der SCK übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen betreffend die Steganlage oder die Piloten. Die Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, wie immer geartete Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, an den SCK für den Fall zu stellen, dass ihr Boot oder das eines anderen Mitgliedes zu Schaden kommt; dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen Bruch eines Piloten oder eines Befestigungsringes.

Die Haftung des SCK für seine Organe und Repräsentanten für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt; jegliche sonstige Haftung wird ausgeschlossen.

V.

Der SCK führt entsprechend seinen Statuten laufend Segel-Regatten am Attersee durch.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf der genannten Regatten erklären sich die Mitglieder bereits vorab damit einverstanden, dass nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Verständigung die Liegeplätze für die Dauer einer solchen, vom SCK durchgeführten Veranstaltung zu räumen sind. Weiters ermächtigen sie den SCK – unwiderruflich auf die Dauer der Benützung ihres Liegeplatzes – für den Fall ihrer Abwesenheit zur ordnungsgemäßen Verbringung ihrer Schiffe, wobei die Kosten der Eigner zu tragen hat.

Insbesondere in der Vor- und Nachsaison stehen nicht genutzte Wasserliegeplätze den Regattateilnehmern zur Verfügung. Dies bedarf keiner gesonderten Information an bzw. Zustimmung durch den Liegeplatznutzer; sofern es zu Überschneidungen kommt, ist der Regattateilnehmer höflich zu bitten, einen anderen Liegeplatz zu beanspruchen, da „Eigennutzung“ vorliegt.

VI.

Die Verlängerung einer Liegeplatzzuweisung wird an eine aktive Beteiligung am Regattasport gekoppelt, obliegt aber letztlich der Beschlussfassung des Vorstands. Eine aktive Beteiligung am Regattasport ist für diese Zwecke gegeben, wenn pro Regattasaison eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- aktives Mitsiegeln bei Regatten als für den SCK gemeldeter Segler im Ausmaß von mindestens zwei Tagen, oder
- aktive ehrenamtliche Tätigkeit bei einer vom SCK ausgetragenen Regatta (zB Helferdienst), mindestens im Ausmaß von zwei Tagen.

Nachweise darüber sind jeweils am Ende einer Regattasaison bis Ende Oktober über eine entsprechende Eingabemaske auf der SCK-Homepage zu erbringen.

Weitere Detailregelungen:

- Die Regelung gilt für sämtliche Liegeplätze im Wasser und am Land, ausgenommen Jugendklassen (Optimist, Zoom 8, 420er, 29er) und ausgenommen Liegeplätze, die Mastersmitgliedern zugewiesen sind.
- Die aktive Beteiligung am Regattasport kann durch den Liegeplatznutzer selbst, oder ein enges Familienmitglied erbracht werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass dabei das eigene Boot gesegelt wird.
- Aktive, ehrenamtliche Tätigkeiten können ausschließlich nach verfügbaren Plätzen geleistet werden.
- Bei triftigen Gründen wie Erkrankung, Auslandsaufenthalt und dgl. kann im Einzelfall mit dem zuständigen Vorstandsmitglied eine Ausnahmeregelung vereinbart werden.

VII.

Die Mitglieder des SCK haben die in dieser Benützungsordnung festgelegten Bedingungen für die Benützung der Bootsliegeplätze bei sonstiger Sanktion entsprechend den Vereinsstatuten des SCK einzuhalten.

Der Vorstand des SCK
Seewalchen im Oktober 2023

Der Vorstand des SCK